

<p style="text-align: center;">QM Hl.Geistspital- stiftung</p>	<h2 style="margin: 0;">Besuchskonzept</h2>	<p style="text-align: center;">Magdalenenheim Hl. Geistspital</p>
---	--	---

11. Bayerische Infektionsschutzverordnung vom 15.12.2020.

Zu beachten sind dabei die Vorgaben aus der Infektionsschutzverordnung, aber auch die personellen Kapazitäten und die baulichen Gegebenheiten, die zu einer ausgewogenen Abwägung zwischen Infektionsschutz einerseits und dem Bedürfnis der Bewohner nach Kontakt zu Angehörigen andererseits führen muss.

1. Das Besuchskonzept hat alle Erkenntnisse über das Corona-Virus zu berücksichtigen. Ein Schutz der Pflegeheimbewohner/innen, der Beschäftigten sowie der Bevölkerung vor einer Infektion soll damit bestmöglich gewährleistet werden.
2. Menschliche (nicht körperliche!) Nähe soll ermöglicht und zugleich eine Infektionsgefahr ausgeschlossen werden.
3. **Aufgrund der weiterhin hohen Infektionszahlen ist ab 01.02.2021 pro Bewohner eine Besuchsperson zu den u. g. Besuchszeiten möglich.**
4. **Es sind feste Besuchszeiten eingerichtet; diese sind: Dienstag, Donnerstag, Freitag und an Sonn- und Feiertagen von 14:00 bis 16:00 Uhr**
5. **Montag, Mittwoch und Samstag sind sog. Schließtage. An diesen Tagen ist kein Besuch unserer Bewohner möglich.**
6. Der Besuch ist nur unter Koordination eines/r Beschäftigten des Pflegeheims zulässig.
7. Vom Besuch ausgeschlossen sind Personen mit akuten Atemwegserkrankungen oder erhöhter Temperatur. Wenn in Ihrem Haushalt Personen Fieber oder Erkältungszeichen aufweisen, sollten sie von einem Besuch absehen.
8. **Bei Betreten der Einrichtung findet eine Registrierung und Temperaturkontrolle statt, kein Einlass ab 38 °C. Als Besucher wird nur zugelassen, wer einen aktuellen, negativen Coronatest nachweisen kann. Jeder Besucher wird bei Eintritt mit einem Antigentest (Schnelltest) getestet. Nur bei einem negativen Ergebnis wird der Besuch gestattet. Positive Testergebnisse werden an das Gesundheitsamt gemeldet und können eine Quarantäne nach sich ziehen.**
9. Der Kontakt mit anderen Bewohner/innen muss beim Besuch ausgeschlossen werden.
10. Besuche in Doppelzimmern dürfen nicht gleichzeitig erfolgen.
11. **Soweit möglich hat der Besuch im Freien stattzufinden. Ansonsten im jeweiligen Bewohnerzimmer, welches auf direktem Weg aufzusuchen ist. Aufenthaltsräume, Cafeteria, Speisesaal usw. dürfen bei Besuchen nicht aufgesucht werden. Das Haupttreppenhaus, die Toiletten im Eingangsbereich und die ausgeschilderten Aufzüge dürfen von Besuchern benutzt werden. Keine Toilettenbenutzung im Bewohnerappartement.**

12. Es muss ein durchgängiger Mindestabstand zwischen allen beteiligten Personen von 1,5 Metern eingehalten werden.
- 13. Der Besucher muss während der gesamten Besuchszeit eine FFP2-Maske ohne Filter tragen, Mund und Nase müssen vollständig bedeckt sein! Beim Bewohner reicht während des Besuches das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes. Die FFP2-Maske darf vom Besucher im Bewohnerappartement und innerhalb der Einrichtung nicht abgenommen werden! Community-Masken werden nicht akzeptiert!**
- Die Hände müssen beim Betreten der Einrichtung desinfiziert werden. Das Tragen von Schutzkleidung ist nicht erforderlich. Ebenso bekommt der Heimbewohner von der Einrichtung eine FFP2-Maske gestellt.
14. Jeder Besucher wird über die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen belehrt.
- 15. Bei Missachtung der Hygienemaßnahmen, das heißt insbesondere, wenn der Besucher die FFP2-Maske während des Besuches abnimmt, wird das Besuchsrecht widerrufen und der Bewohner verbleibt für 14 Tage in Quarantäne!**
16. Bewohner welche abgeholt werden, werden auf das korrekte Tragen der FFP2-Maske und das Abstandsgebot hingewiesen. Bei Rückkehr in die Einrichtung erfolgt eine Desinfektion der Hände, sowie bei Bedarf der Kontaktflächen an Rollator oder Rollstuhl.
- 17. Bei sogenannten Familienheimfahrten mit Übernachtung müssen die Bewohner bei Rückkehr einen negativen PCR- bzw. PoC-Antigen-Test vorlegen bzw. in Zimmerquarantäne bleiben, bis ein entsprechend negativer Test vorliegt! (siehe Allgemeinverfügung der Stadt Landshut vom 28.12.2020/ Pkt IV.2.). Zudem müssen alle Bewohnerinnen und Bewohner, welche die Einrichtung länger als 8 Stunden verlassen und anschl. in die Einrichtung zurück kehren einen PoC-Antigen-Test machen.**
18. Die Besuchsabwicklung erfolgt durch die Mitarbeiter der Verwaltung an den Besuchstagen:
- Registrierung der Besucher inklusive der Temperaturmessung und Belehrung über die erforderlichen Schutz- u. Hygienemaßnahmen.
 - Überwachung der Besuchszeit, des Ablaufes und ggf. Beenden des Besuches.
 - Sicherstellung der korrekten Nutzung des Ein- und Ausganges.
 - Entgegennahme von Waren für den Bewohner und deren Überbringung in den Wohnbereich (Mit Kontakt zum Bewohner).
 - Evtl. Rückgabe von Leergut ect. an den Angehörigen.
19. Bei Bewohnern, die sich in Quarantäne befinden, darf unter besonderen Vorkehrungen (Schutzausrüstung) Besuch erfolgen.
20. Bei einem Ansteigen der Infektionslage ist eine Risikoeinschätzung für unsere Bewohner/innen vorzunehmen und diese Besuchsregelung neu anzupassen, ggf. werden Lockerungen dann zurückgenommen.

21. Diese Besuchsregelung tritt ab 15.02.2021 in Kraft.

Erstellt am	Version	Sichtkontrolle	Überarbeitet	Freigabe am	Seite
11.05.2020	9		15.02.2021	15.02.2021	2
durch QB	9.1		von QB	durch VWL	von 2